



2019

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmoeds.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Kranabetter, Abteilung III/C/9
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2019
Grafiken: lektion Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover); Bohmann Verlag / Richard Tanzer (S. 7)
Gestaltung: BKA Design & Grafik

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMöDS und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bmoeds.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii9@bmoeds.gv.at.

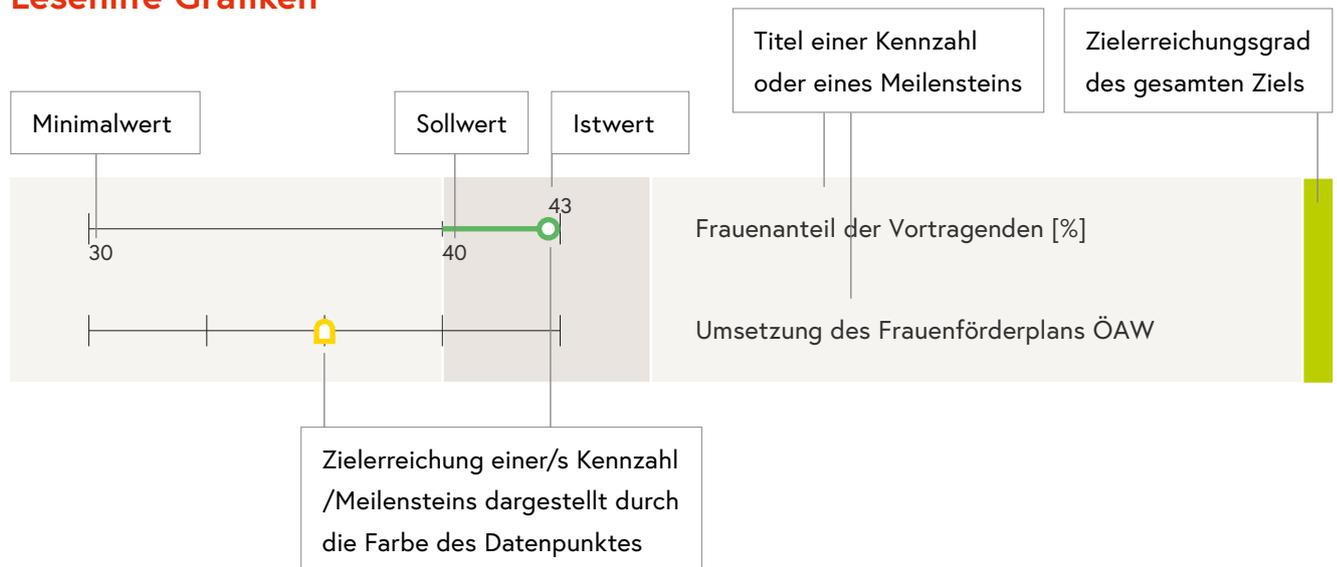
ISBN: 978-3-903097-24-7

3 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ⤴ Vorhaben
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- Ⓢ Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen
- Ⓢ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- Ⓢ Konsumentenschutzpolitik
- Ⓢ Soziales
- Ⓢ Kinder und Jugend
- Ⓢ Umwelt
- Ⓢ Unternehmen
- Ⓢ Gesamtwirtschaft

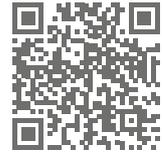
Lesehilfe Grafiken



Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

UG 12 – Äußeres

Polizeikooperationsabkommen zwischen Österreich und Ukraine



Die Evaluierung erfolgte durch das inhaltlich dafür zuständige Bundesministerium für Inneres.

Finanzjahr 2014

Vorhabensart § Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Es steht im Einklang mit der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) und damit mit der Östlichen Partnerschaft (ÖP) der EU, die ein wichtiges Instrument der Europäischen Nachbarschaftspolitik zur umfassenden Intensivierung der Beziehungen zwischen der EU und ihren sechs östlichen Partnerstaaten ist. Der Fokus ist ua auf die Stabilisierung in sicherheitspolitischer Hinsicht gerichtet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2014-BMI-UG 11-W1:
Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2014-BMI-GB11.01-M1:
Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudgets 1.1. Zentralstelle; 2.2. Auslandseinsätze; 2.6. Bundeskriminalamt; 2.7. Flugpolizei)

Problemdefinition

Um den internationalen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch die organisierte Kriminalität und den Terrorismus bestehen, wirksam begegnen zu können, ist die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und den ukrainischen Sicherheitsbehörden erforderlich. Zu diesem Zweck wurde ein Abkommen mit

der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität verhandelt und am 21. November 2013 unterzeichnet. Das Abkommen schafft insbesondere einen rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit durch Informations- und Erfahrungsaustausch oder die gegenseitige Unterstützung bei der Personen- und Sachenfahndung.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit



Abschluss einer Vereinbarung, welche die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Ukraine regelt

Maßnahmen

1. Abschluss Kooperationsabkommen	Beitrag zu Ziel 1
2. Inkraftsetzung Polizeikooperationsabkommen	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Vorhaben ergaben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Abkommen hat sich, wiewohl ohne große Anzahl von Anwendungsfällen, bewährt. Jeder Schritt für eine verbesserte Zusammenarbeit ist zu begrüßen. Das gegenseitige Verständnis und Vertrauen wird durch ein derartiges Abkommen gestärkt.

Ein Problem stellt die Schnelligkeit bei Umstrukturierungsprozessen in der Ukraine dar. Klassische Strukturen in der Kriminalpolizei sind traditionell sehr gute Partner im Informationsaustausch und in dieser Hinsicht auch verlässlich. Problematisch wird es bei neu geschaffenen Behörden (hier v.a. im Wirtschafts- und Korruptionsbereich). Die zur Zusammenarbeit bestimmten Behörden sind im Abkommen festgeschrieben. Die Vertragsparteien haben einander eintretende Änderungen der Zuständigkeit oder der Bezeichnung der genannten Behörden auf diplomatischem Wege mitzuteilen.

Hier muss der Verbindungsbeamte die ukrainische Seite immer wieder darauf hinweisen.

Im Falle der Kooperation nach dem Abkommen verläuft diese gut und zielführend.

Der Verbindungsbeamte hatte 2018 in seinem Büro 189 Akte in Bearbeitung, davon fielen 150 Akte in den Bereich Allgemein Polizeiliches und Migration sowie diverse Unterstützungen z. B. für Staatsanwaltschaften.

Allfällig kann – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – eine weitere Vertiefung der Kooperation angedacht werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt dürfte dafür jedoch kein Bedarf bestehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern



Die Evaluierung erfolgte durch das inhaltlich dafür zuständige Bundesministerium für Finanzen.

Finanzjahr	2013
Vorhabensart	§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Das Vorhaben trägt zur Erfüllung der im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für 2013 bis 2018 festgelegten Ziele bei. Es dient der Erreichung des Ziels der Verbesserung der internationalen Transparenz in Steuerangelegenheiten und besseren internationalen Zusammenarbeit. Im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Steuerbetrugs sowie der aggressiven internationalen Steuervermeidungsstrategien nehmen die Transparenz und Offenlegung von anonymen Anlegerkonstruktionen eine vorrangige Rolle ein. Das Steuerabkommen mit Liechtenstein macht die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer an Unternehmens- und Stiftungskonstruktionen möglich und stellt die Besteuerung des von Österreichern bei liechtensteinischen Banken veranlagten Kapitalvermögens sowie des in liechtensteinischen Trusts und Stiftungen verwalteten Vermögens sicher.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMF-UG 16-W1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, schlanke und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

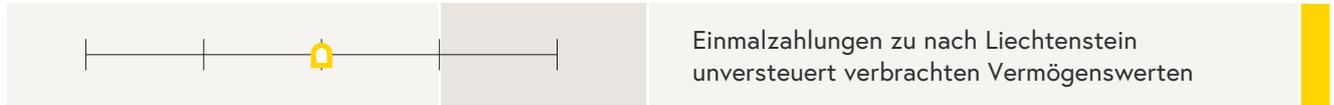
Problemdefinition

Es ist davon auszugehen, dass einige der österreichischen Besteuerungshoheit unterliegenden Einkünfte von in Österreich ansässigen Personen unversteuert in das Fürstentum Liechtenstein verbracht wurden beziehungsweise in liechtensteinischen Vermögensstrukturen verwaltet werden. Wenn diese in liechtensteinischen Ver-

mögensverwaltungsstrukturen erzielten Einkünfte nicht ordnungsgemäß deklariert werden, hat die Republik Österreich keine rechtlichen und faktischen Möglichkeiten, diese Einkünfte korrekt zu besteuern.

Ziele

Ziel 1: ■ Besteuerung von in Österreich hinterzogenen Einkünften bei gleichzeitiger Amnestie unter Beibehaltung der Anonymität



Ziel 2: ■ Sicherstellung der laufenden Besteuerung der künftigen Erträge von in Liechtenstein verwalteten Vermögenswerten



Maßnahmen

1. Nachversteuerung von Vermögenswerten durch Einhebung einer Einmalzahlung Beitrag zu Ziel 1

2. Einhebung Quellensteuer Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	180.126	8.340	35.020	14.957	238.443
Plan	0	333.265	13.331	13.331	13.331	373.258
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	180.126	8.340	35.020	14.957	238.443
Plan	0	333.265	13.331	13.331	13.331	373.258

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Planrechnung lagen keine gesicherten Daten über den Umfang des österreichischen Vermögens vor, welches bei liechtensteinischen Banken veranlagt war oder durch liechtensteinische Vermögensstrukturen verwaltet wurde. Es wurde daher eine Schätzung vorgenommen: man ist davon ausgegangen, dass rund 3.000 Vermögensstrukturen mit Österreichbezug und mit einem durchschnittlich verwalteten Vermögen von zwei Millionen Euro je Vermögensstruktur vorlagen. Weiters wurde angenommen, dass nur ein Teil des Vermögens der Besteuerung unterzogen werden würde, da angenommen wurde, dass:

- das Vermögen teilweise aus Liechtenstein abgezogen werden würde und / oder
- ein erheblicher Teil des in Liechtenstein veranlagten Vermögens bereits durch das Steuerabkommen mit der Schweiz erfasst worden war und / oder
- bereits die Verjährung eingetreten war oder eine ordnungsgemäße Veranlagung in Österreich erfolgt war.

Unter Zugrundelegung eines Steuersatzes für die Abgeltungssteuer in Höhe von 15% wurde zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA folglich mit Erträgen aus der Abgeltungssteuer in Höhe von rund 500 Millionen Euro im Jahr 2014 gerechnet. Weiters wurde im Rahmen der Planung mit Erträgen von rund 18 Millionen Euro Kapitalertragsteuer pro

Jahr in den Jahren ab 2015 gerechnet. Die jährlichen Erträge aus der Stiftungseingangssteuer ab 2015 wurden auf rund zwei Millionen Euro geschätzt. Zusätzlich wurde den finanziellen Auswirkungen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2008 folgender Aufteilungsschlüssel für den Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zugrundegelegt: 66,653% Bund; 21,562% Länder und 11,785% Gemeinden. Folglich entfielen laut Planung 333.265.000 Euro der Abgeltungssteuer im Jahr 2014 sowie 11.997.540 Euro der jährlichen Kapitalertragsteuer und 1.333.060 Euro der jährlichen Stiftungseingangssteuer ab 2015 auf den Bund.

In Bezug auf die Abgeltungssteuer und die Kapitalertragsteuer wurden die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen dem Abgabensinformationssystem entnommen. Demnach sind insgesamt folgende Beträge an Abgeltungssteuer geflossen: 2014: 242.897.834 Euro; 2015: 2.163.078 Euro; 2016: 189.725 Euro; 2017: -5.848 Euro. Insgesamt sind somit 245.244.789 Euro Abgeltungssteuer eingenommen worden. Neben den Einmalzahlungen für die Abgeltungssteuer sind jedoch bei der Beurteilung der Zielerreichung in diesem Zusammenhang auch die Selbstanzeigen zu berücksichtigen. Entscheidet sich nämlich die betroffene Person für die Offenlegung der Vermögenswerte gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung, so gilt dies als straffbefreiende Selbstanzeige und die Abgeltungssteuer entfällt. Das Mehraufkommen auf Grund von Selbstanzeigen im Zusammenhang mit dem Steuerabkommen Liechtenstein hat rund 25 Millionen Euro ausgemacht. Die Gesamterträge durch die Abgeltungssteuer und die Selbstanzeigen (in Summe rund 270 Millionen Euro) werden zu Vergleichszwecken zur Gänze dem Jahr 2014 zugeordnet.

Weiters sind laut dem Abgabensinformationssystem auf Grund des Abkommens insgesamt folgende Beträge an Kapitalertragsteuer geflossen: 2015: 10.974.133 Euro; 2016: 51.001.540 Euro; 2017: 20.930.864 Euro (insgesamt: 82.906.537 Euro). Diese laufenden Einnahmen werden den jeweiligen Jahren zugeordnet. Zu beachten ist hierbei, dass der Steuersatz für die Kapitalertragsteuer ab 2017 mittels eines Protokolls zum Steuerabkommen generell von 25% auf 27,5% angehoben wurde. Eine Ausnahme gilt im Falle von Zinsen für Geldeinlagen bei Kreditinstituten; hier wurde der ursprüngliche Steuersatz beibehalten. Die finanziellen Auswirkungen wurden auf Basis der geänderten Rechtslage ermittelt.

Der Betrag der eingenommenen Stiftungseingangssteuer wurde anhand der Daten aus dem Abgabensinformationssystem geschätzt, da die, auf Grund des Steuerabkommens mit Liechtenstein eingenommene Stiftungseingangssteuer, nicht gesondert von anderen Stiftungseingangssteuern erfasst wird. Folgende Schätzmethodik wurde angewandt: zunächst wurde für die Abgeltungssteuer und die Kapitalertragsteuer ermittelt, inwiefern die Planwerte erreicht wurden. Dabei wurde festgestellt, dass die tatsächlich eingenommene Abgeltungssteuer von rund 270 Millionen Euro rund 55% des Planbetrags ausmacht und die tatsächlich eingenommene Kapitalertragsteuer von rund 83 Millionen

Euro rund 155% des Planbetrags darstellt. In weiterer Folge wurde der gewichtete Durchschnitt hiervon ermittelt, der ca. 77% des Planbetrags darstellt. Es wird darauf aufbauend geschätzt, dass die tatsächlich eingekommene Stiftungseingangssteuer 77% der geplanten Einnahmen von zwei Millionen Euro pro Jahr ausmacht. Folglich wurde ein Betrag von 1.538.595 Euro Stiftungseingangssteuer pro Jahr ab dem Jahr 2015 (insgesamt 4.615.784 Euro) zugrunde gelegt. Auf Grund der Größenverhältnisse der Beträge ist davon auszugehen, dass die Schwankungsbreite der Stiftungseingangssteuer keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zur Folge hat.

Für die Ermittlung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen wurden weiters folgende Schlüssel zur Aufteilung der Erträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zugrundegelegt (Auswirkungen auf die aufkommensabhängigen Transfers sind eingerechnet worden):

	Bund	Länder	Gemeinden
2013 bis 2016	66,653 %	21,562 %	11,785 %
2017	66,566 %	21,351 %	12,083 %

Somit ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen (in Euro) für den Bund:

2014	180.126.259 [= 270.244.789 * 66,653 %]
2015	8.340.109 [= (10.974.133,31 + 1.538.595) *66,653 %]
2016	35.019.576 [= (51.001.539,93 + 1.538.595) *66,653 %]
2017	14.957.020 [= (20.930.863,64 + 1.538.595) *66,566 %]

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 (3) WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i.d.g.F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

- In der Vergangenheit wurden zahlreiche Einkünfte von Österreichern unversteuert nach Liechtenstein verbracht bzw. in liechtensteinischen Vermögensstrukturen verwaltet. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern hat in diesem Bereich eine flächendeckende Sicherstellung einer effektiven Besteuerung ermöglicht.
- Konkret wurden auf Grundlage des Abkommens (sofern keine Offenlegung der Vermögenswerte erfolgte) zum einen hinterzogene Einkünfte bei gleichzeitiger Amnestie unter Beibehaltung der Anonymität im Wege der Abgeltungssteuer besteuert, zum anderen die laufende Besteuerung im Wege der Quellensteuer mit Endbesteuerungswirkung bzw. der Stiftungseingangssteuer sichergestellt.
- Der Großteil der Abgeltungssteuer wurde 2014 an Österreich überwiesen. Der Ist-Zustand im beobachteten Zeitraum (insgesamt rund 270 Millionen Euro inklusive Selbstanzeigen) entspricht mehr als der Hälfte der für diesen Zeitraum prognostizierten Erträge.
- Hinsichtlich der laufenden Besteuerung im Wege der Quellensteuer wurden im beobachteten Zeitraum die prognostizierten Einzahlungen mit tatsächlichen Einzahlungen (insgesamt rund 88 Millionen Euro) um rund 55% übertroffen. In einem Teilbereich hat sich für das Jahr 2017 eine Erhöhung des Steuersatzes von 25% auf 27,5% ergeben. Der Ist-Zustand wurde auf Basis dieser geänderten Rechtslage ermittelt.
- Vor dem Hintergrund des Ist-Zustands sowie mangels alternativer rechtlicher und faktischer Handhabe, diese Einkünfte korrekt zu besteuern, ist das Vorhaben in einer Gesamtbetrachtung als „überwiegend erreicht“ zu bewerten.
- Mit 2017 hat im Verhältnis zu Liechtenstein der automatische Informationsaustausch seine Wirkung

entfaltet. Das Abkommen ist folglich nur noch für im Zinsbesteuerungsabkommen „ausgenommene Konten“ und sämtliche steuerlich intransparente Vermögensstrukturen anwendbar.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Internes Abkommen zur Finanzierung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Sowohl im Lissabonvertrag der EU als auch im österreichischen EZA-Gesetz sind als Oberziele die Armutsminderung festgelegt.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMEIA-UG 12-W4: Nachhaltige Verringerung der Armut, Festigung von Frieden und menschlicher Sicherheit sowie Erhaltung der Umwelt in den Partnerländern im Rahmen der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie den Bedürfnissen von Kindern und Menschen mit Behinderung wird dabei in besonderer Weise Rechnung getragen

Problemdefinition

Der 11. EEF (Europäischer Entwicklungsfonds) ist ein EU Außeninstrument, das allerdings außerhalb des Mehrjährigen EU – Finanzrahmens (MFR) 2014 – 2020 auf Basis des vorliegenden Internen Abkommens finanziert wird. Es handelt sich daher um einen außerbudgetären Fonds, der von allen EU Mitgliedstaaten auf Basis eines zwischenstaatlichen Abkommens (= Internes Abkommen) finanziert wird.

Der EEF ist das wichtigste Instrument der EU Entwicklungszusammenarbeit, der insgesamt 79 Entwicklungsländern (48 davon in Subsahara – Afrika, 16 in der Karibikregion und 15 in der Pazifikregion) offensteht, sofern sie das AKP EU Partnerschaftsabkommen unterzeichnet haben. Bei den AKP Staaten handelt es sich großteils um ehemalige Kolonien Frankreichs und Großbritanniens, der überwiegende Teil dieser Länder zählt zu den am wenigsten entwickelten

Ländern der Welt (Least Developed Countries – LDC) mit einem durchschnittlichen Pro Kopf Einkommen von weniger als USD 1.005,- pro Jahr und mit den niedrigsten Werten beim Human Development Index.

Laut Vertrag von Lissabon, der rechtlichen Grundlage für die EU EZA (Entwicklungszusammenarbeit), ist Armutsreduktion als Oberziel aller EU EZA Maßnahmen verankert. Gemeinsame Ziele, Werte und Prinzipien für die EU Entwicklungszusammenarbeit wurden erstmals im europäischen Konsensus über Entwicklung aus dem Jahr 2005 verankert, die entwicklungspolitische Strategie der EU für den Zeitraum 2014–2020 ist in der „Agenda for Change“ dargelegt, die 2012 vom Rat beschlossen wurde. Inhaltlich wird sich die EU EZA in Zukunft auf zwei Schwerpunktbereiche konzentrieren: 1) Menschenrechte, Demokratie

und gute Regierungsführung sowie 2) breitenwirksames, nachhaltiges Wachstum für die menschliche Entwicklung.

Ziele

Ziel 1: ■ Armutsminderung



Maßnahmen

1. Landes- und Regionalprogramme für Maßnahmen der EU Entwicklungszusammenarbeit (EZA) mit den AKP Staaten

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	78.580	81.940	83.390	96.140	0	340.050
Plan	104.486	104.486	104.486	104.486	104.486	522.430
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	78.580	81.940	83.390	96.140	0	340.050
Plan	104.486	104.486	104.486	104.486	104.486	522.430
Nettoergebnis	-78.580	-81.940	-83.390	-96.140	0	-340.050
Plan	-104.486	-104.486	-104.486	-104.486	-104.486	-522.430

Erläuterungen

Der 11. EEF hat eine Laufzeit von sieben Jahren, der von Österreich zu zahlende Gesamtbetrag wurde für die Planungszahlen gleichmäßig auf die sieben Jahre aufgeteilt.

Tatsächlich finanzieren die EU Mitgliedstaaten aber nach Bedarf und daraus ergeben sich die unterschiedlichen Beiträge.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die nachfolgende Beurteilung basiert auf der von der Kommission beauftragten, externen Midterm Review über die EU Außenfinanzierungsinstrumente 2014 – 2020. Das Kommissionsarbeitspapier mit der Zahl SWD(2017)

601 final evaluiert den 11. Europäische Entwicklungsfonds (EEF) für die Periode Jänner 2014 bis Mitte 2017. Die Evaluierungsfragen beziehen sich auf die Relevanz, Effektivität, Effizienz, Kohärenz, den Mehrwert und die Hebelwirkung des Instruments.

Laut externer Evaluierung ist der 11. EEF ein relevantes und geeignetes Instrument, um das Ziel der Armutsminderung in den Partnerländern zu erreichen. Als außerbudgetäres Instrument zeichnet er sich durch sein hohes Maß an Flexibilität aus, wodurch auf neue/veränderte Rahmenbedingungen schnell reagiert werden kann. Der 11. EEF ist ein effizientes Instrument, die Kohärenz zwischen den einzelnen Komponenten ist gegeben. Der 11. EEF hat einen Mehrwert gegenüber anderen Finanzierungsinstrumenten der EU und der EU Mitgliedstaaten. Hervorgehoben wird dabei insbesondere die Flexibilität, die sich daraus ergibt, dass der EEF nicht der Einjährigkeit des Budgets unterliegt und daher besser auf Unvorhergesehenes reagieren kann.

Ziel jeder Evaluierung ist es auch, Verbesserungspotential für die Zukunft aufzuzeigen. In ihrem Vorschlag für die EU Außenfinanzierungsinstrumente 2021 – 2027 wird den generellen Empfehlungen zur Vereinfachung der Struktur (Zusammenlegung mehrerer Instrumente) sowie Stärkung der Flexibilität Rechnung getragen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

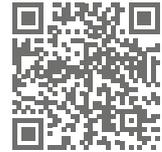
Nein

Weiterführende Informationen

Commission Staff Working Document: Evaluation of the 11th European Development Fund SWD(2017) 601 final
https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/edf_swd_601.pdf

Coherence Report – Insights from the External Evaluation of the External Financing Instruments
https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/coherence-report-main-report-170717_en_0.pdf

Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds



Finanzjahr

2016

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben diene der Umsetzung von Integrationsmaßnahmen aufbauend auf den Zielsetzungen des Beschlusses des Ministerrats vom 26. April betreffend das Bundesgesetz, mit dem u. a. das Bundesfinanzgesetz 2016 geändert wurde und der beiden Beschlüsse des Ministerrats zum „Maßnahmenpaket zur Integration von Flüchtlingen“ in Verbindung mit dem „Arbeitsgruppenbericht Arbeitsgruppe 3 Integration und Zwischenbilanz zur Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Integration von Flüchtlingen“ sowie den Empfehlungen des Expertenrats für Integration, die mit dem Startpaket Deutsch & Integration etablierte strukturierte Sprachförderangebot für Flüchtlinge fortzuführen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMEIA-UG 12-W3:
Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von rechtmäßig in Österreich aufhältigen MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird sowie eine auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2016-BMEIA-GB12.02-M4:
Förderung der sprachlichen (Deutsch als Fundament), der beruflichen und der gesellschaftlichen Integration (Werte und Engagement für Österreich)

Problemdefinition

Seit Anfang 2015 dominiert die Flüchtlingsmigration, als Folge der instabilen Lage in Syrien und dem Mittleren Osten, die Zuwanderungssituation in Österreich und stellt damit nicht nur das österreichische Asylwesen vor große Herausforderungen, sondern alle Gebietskörperschaften und Verantwortungsträger, welche von der Querschnittsmaterie Integration betroffen sind. 2015 haben insgesamt

88.340 Personen in Österreich um Asyl angesucht. Österreich hat damit 2015 mehr AsylwerberInnen aufgenommen, als 17 andere EU-Staaten gemeinsam.

Die österreichische Bundesregierung hat sich daher bereits im September 2015 – zusätzlich zu der im Juni 2015 beschlossenen Bereitstellung von sechs Millionen Euro

für die Schaffung von 7.000 Deutschkursplätzen die dann vom ÖIF im Rahmen des Deutschkurssonderkontingents 2015 umgesetzt wurden – zu einem möglichst raschen Handeln bekannt und neben konkreten Maßnahmen auch einen mit 75 Millionen Euro dotierten Sondertopf Integration eingerichtet. Von diesem Topf wurden dem BMEIA am 21.3.2016 mit Schreiben des BMF zu GZ. BMF-112913/0020-II/7/2016 Mittel in der Höhe von 25 Millionen Euro zugewiesen.

Mit diesen Finanzmitteln in der Höhe von 25 Millionen Euro konnte das BMEIA unter anderem das Startpaket Deutsch & Integration, österreichweite Werte- und Orientierungskurse umsetzen und die Errichtung zweier neuer Integrationszentren finanzieren.

Auf Grund des weiterhin bestehenden und steigenden Bedarfs an Integrationsleistungen, hat die Bundesregierung am 26. April 2016, mit den Regierungsvorlagen zum Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 (BGBl. I Nr. 34/2016) und der Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2016 (BGBl. I Nr. 34/2016) sowie des Bundesfinanzrahmengesetzes 2016 bis 2019, im Ministerrat eine weitere Aufstockung des Integrationsbudgets für die Jahre 2016 und 2017 beschlossen. Diese Budgeterhöhung soll dem BMEIA ermöglichen, eine Schwerpunktsetzung bei der sprachlichen (Deutsch), beruflichen und gesellschaftlichen (Werte) Integration insbesondere bei asyl- und subsidiär schutzberechtigten Personen vorzunehmen.

In Umsetzung des Beschlusses vom 26. April 2016 sowie anderer relevanter Beschlüsse der Bundesregierung – wie zum 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich („Integrationsplan“) , dem „Startpaket Deutsch & Integration“ und dem „Maßnahmenpaket zur Integration von Flüchtlingen“ – sowie der Empfehlungen des Expertenrates im Integrationsbericht 2016 wird das BMEIA diese zusätzlichen Mittel u. a. für die Fortsetzung der in Umsetzung befindlichen sprachlichen Integrationsleistungen verwenden. Diese zusätzlichen finanziellen Mitteln sind notwendig, da die im Rahmen des Deutschkurssonder-

kontingents sowie Startpakets Deutsch & Integration zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln bereits verplant / aufgebraucht sind.

Bisher wurden Sprachfördermaßnahmen einerseits im Zuge der Vergabe von 10.486 Individualförderungen im Rahmen des Deutschkurssonderkontingents sowie andererseits durch die Schaffung von 20.000 Deutschkursplätzen im Rahmen des Startpakets Deutsch & Integration vom BMEIA gemeinsam mit dem ÖIF umgesetzt. Es wird daher beabsichtigt zwischen dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und dem Österreichischen Integrationsfonds eine Vereinbarung im Sinne des Beschlusses des Ministerrats vom 12. Oktober 2016 „Arbeitsgruppenbericht Arbeitsgruppe 3 – Integration und Zwischenbilanz zur Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Integration von Flüchtlingen“ zu GZ BMEIA-AT.4.36.42/1255-VIII/2016 abzuschließen um den notwendigen Ausbau der Deutschkurse durch das BMEIA und dem ÖIF kosteneffizient umzusetzen und einen rechtlicher Rahmen zu geben. Der ÖIF könnte ohne zur Verfügung Stellung der beantragten 15 Millionen Euro im Finanzjahr 2016 kein umfassendes und kursniveauübergreifendes Sprachförderangebot – wie in seiner Satzung vorgeschrieben – anbieten.

Es ist beabsichtigt – vorbehaltlich einer nachträglichen Änderung des bekannten Bedarfs – von dem im Jahr 2017 für den ÖIF auf der FIPOS 12.02.03.7330.044 „Beiträge zum Fonds zur Integration von Flüchtl.“ budgetierten 49,286 Millionen Euro bis zu 30 Millionen Euro im Rahmen der Vereinbarung für Sprachfördermaßnahmen zweckzuwidmen. Diese Vorgehensweise würde dazu führen, dass der ÖIF gemäß der vorgelegten Bedarfsanalyse für den Zeitraum von Abschluss der Vereinbarung bis Ende 2017 mit ausreichend finanziellen Mitteln für Sprachfördermaßnahmen im Jahr 2017 ausgestattet ist. Die restlichen Mittel der FIPOS werden als erhöhtes Regelbudget des ÖIF für die Ermöglichung weiterer Integrationsmaßnahmen wie z. B. Werte- und Orientierungskurse verwendet.

Die gegenständliche Vereinbarung sieht dabei vor, die bisher bestehenden Sprachförderangebote kosteneffizient und bedarfsorientiert, primär im Wege der Vergabe von Projektförderungen, an Deutschkursanbieter sowie subsidiär mittels Vergabe von Personalförderungen für den Besuch von Deutschkursen umzusetzen.

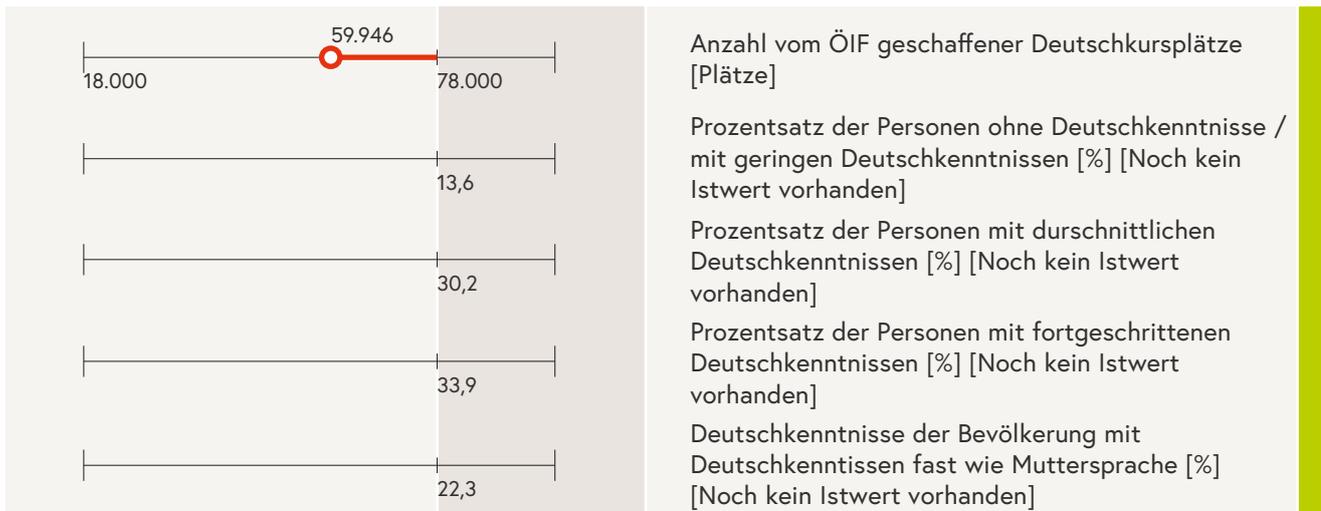
Diese Vereinbarung stellt eine kosteneffiziente und bedarfsorientierte Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen mit Werte- und Orientierungswissen für die gesamte Zielgruppe des ÖIF mit dem Schwerpunkt auf Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sicher. Die Zuweisung der für

die Umsetzung der Sprachfördermaßnahmen benötigten Mitteln erfolgt nach begründetem Bedarf.

Diese Vereinbarung schafft somit einen Rahmen damit der ÖIF künftig flexibel und bedarfsorientiert mit den vom BMEIA zur Verfügung gestellten Mitteln Deutschkursplätze bereitstellen kann. Der Mechanismus der Bedarfsanalyse gibt dem ÖIF und dem BMEIA im Falle einer künftigen Migrationsbewegung eine Möglichkeit schnell – sofern nötig auch unterjährig – auf den gestiegenen Bedarf an Deutschkursplätzen zu reagieren.

Ziele

Ziel 1: ■ Aktive Unterstützung der Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten durch die Bereitstellung von Sprachfördermaßnahmen



Maßnahmen

1. Nachhaltige Sicherstellung der Vergabe von Projektförderungen an Deutschkursanbieter Beitrag zu Ziel 1

2. Nachhaltige Sicherstellung der Vergabe von Personalförderungen für den Besuch von Deutschkursen Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	15.000	11.211	0	0	0	26.211
Plan	15.000	30.000	0	0	0	45.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	15.000	11.211	0	0	0	26.211
Plan	15.000	30.000	0	0	0	45.000
Nettoergebnis	-15.000	-11.211	0	0	0	-26.211
Plan	-15.000	-30.000	0	0	0	-45.000

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung dieses Vorhabens wurde von einem Mittelbedarf in Höhe von 45 Millionen Euro und 60.000 zusätzlich benötigten Deutschkursplätzen ausgegangen.

Die Nachfrage nach diesen war jedoch geringer als angenommen: Im Jahr 2016 wurde von weiterhin hohen Asylantragszahlen ausgegangen, allerdings sind diese infolge In-

Kraft-Tretens migrationspolitischer Maßnahmen ab 2017 gesunken. Zeitgleich konnte ein Teil der Zielgruppe bereits während des Asylverfahrens einen Deutschkurs absolvieren, weshalb die Nachfrage nach A1-Kursen durch neu anerkannte Asylberechtigte niedriger war. Zusätzlich wurde die Effizienz des Mitteleinsatzes erhöht:

- durch die Verlängerung bereits laufender Projekte aus dem 1. Aufruf des Startpaket Deutsch & Integration (2016) wurde eine bessere Auslastung der Kurse und niedrigere Kurplatzkosten erzielt;
- durch die Einführung spezieller Kursformate zur Prüfungsvorbereitung, wurde der Bedarf nach der Wiederholung eines kompletten Kurses gesenkt;
- durch das flächendeckende Bereitstellen von Kursplätzen im Rahmen von geförderten Projekten, sind die Kosten pro Kursplatz geringer ausgefallen als dies im Fall der reinen Kursplatzförderung (Individualförderung) der Fall gewesen wäre.

Ausgehend von all diesen Faktoren, sind statt Aufwendungen in Höhe von 45 Millionen Euro tatsächlich 26,211 Millionen Euro aufgewendet worden. Das ergibt Niederaufwendungen bzw. Einsparungen in Höhe von 18,789 Millionen Euro

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Flüchtlingskrise des Jahres 2015 führte zu einem erhöhten Bedarf an Integrationsleistungen. Beim Anbieten von Integrationsleistungen spielte der Österreichische Integrationsfonds eine zentrale Rolle. Zum Zeitpunkt der Planung des Vorhabens (Herbst 2016) war das dem ÖIF im Jahr 2015 zur Verfügung gestellte Deutschkurssonderkontingent (sechs Millionen Euro für 7.000 Deutschkursplätze) nahezu ausgeschöpft. Die dem ÖIF aus dem Sondertopf Integration übertragenen Mittel für die sprachliche Integration waren bereits an Kursträger vertraglich zugesichert. Somit standen im Planungszeitpunkt dem ÖIF keine frei verfügbaren Mittel für die Vergabe von Individualförderungen für den Besuch von Deutschkursen zur Verfügung. Daher wurde aufbauend auf den Zielsetzungen des Beschlusses des Ministerrats vom 26.

April 2016 betreffend das Bundesgesetz, mit dem u. a. das Bundesfinanzgesetz 2016 geändert wurde und der beiden Beschlüsse des Ministerrats betreffend die Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen (Beschluss des Ministerrats vom 21. Juni 2016 zum Maßnahmenpaket zur Integration von Flüchtlingen, Beschluss des Ministerrats vom 12. Oktober „Arbeitsgruppenbericht Arbeitsgruppe 3 Integration und Zwischenbilanz zur Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Integration von Flüchtlingen) die im BFG 2016 eingeräumte Ermächtigung zur Mittelverwendungsüberschreitung in Anspruch genommen und mit dem ÖIF vereinbart, dass diese Mittel für die Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen bereitgestellt werden. Der ÖIF setzte mit diesen Mitteln Sprachfördermaßnahmen in Form von geförderten Deutschkursprojekten und subsidiär der Vergabe von Individualförderungen (Personenförderungen) für den Besuch von Deutschkursen um. Das BMEIA und der ÖIF orientierten sich bei der Umsetzung

des Vorhabens am tatsächlichen Bedarf, daher kam es zu einer Abweichung im Bereich der Kennzahl vom ÖIF geschaffener Deutschkursplätze. Zu dieser Abweichung ist festzuhalten, dass die Prognose künftiger Migrationsströme sich als schwierig erweist und die prognostizierte Zahl immer mit einer großen Schwankungsbreite behaftet ist. In der Planungsphase wurde vom maximal möglichen Bedarf ausgegangen, auf Grund der Entwicklung der Asylantragstellungszahlen kombiniert mit den Asylanererkennungszahlen rechnete man mit einem Bedarf von bis zu 60.000 zusätzlichen Deutschkursplätzen bis Ende des Jahres 2017.

Die Erreichung der Kennzahlen 2–5 „Deutschkenntnisse von Personen mit Migrationshintergrund“ konnte nicht überprüft werden, da die nächste Erhebung nach Angaben der Statistik Austria erst im Jahr 2021 erfolgen wird.

Die Minderausgaben sind primär damit zu begründen, dass auf Grund geringerer Asylantrags- und Asylanererkennungszahlen die Zielgruppe der vom ÖIF umgesetzten Sprachfördermaßnahmen kleiner als angenommen war. Zusätzlich konnten viele Asylwerber auf Grund der Verfahrensdauer das Sprachniveau A1 im Rahmen der vom BM.I und den Bundesländern angebotenen Deutschkurse erreichen. Daher hatten sie nach Statuszuerkennung keinen Bedarf an den vom ÖIF gemäß der im Rahmen des durchgängigen Sprachfördermodells getroffenen Aufteilung angebotener Deutschkurse mit dem Zielniveau A1.

Zusätzlich konnte die Effizienz des Mitteleinsatzes gesteigert werden.

Dazu wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Verlängerung bereits bestehender Projekte aus dem „Startpaket Deutsch und Integration I“ (Aufruf im Sommer 2016 mit den Mitteln aus dem Sonderpotopf Integration), dadurch konnte eine bessere Auslastung der Projekte bei gleichbleibendem Fördervolumen erzielt werden, was in Summe zu

Einsparungen im gegenständlichem Vorhaben geführt hat.

- Einführung spezieller Kursformate zur Prüfungsvorbereitung, dadurch wurde die Zahl der Wiederholung eines kompletten Kurses gesenkt.
- Flächendeckende Bereitstellung von Kursplätzen mit Projekten, führte dazu, dass die Kosten pro Kursplatz geringer ausgefallen sind, als dies im Fall reiner Kursplatzförderung (Individualförderung) der Fall gewesen wäre.

Ziel dieses Vorhabens war es, die Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten aktiv durch die bedarfsorientierte Bereitstellung von Sprachfördermaßnahmen zu unterstützen. Der ÖIF konnte jedem Angehörigen der Zielgruppe einen geförderten Deutschkursplatz mit dem Zielniveau A1 bereitstellen. In concreto handelte es sich dabei um 59.946 Deutschkursplätze. Die Bereitstellung der Kursplätze erfolgte entweder im Rahmen der Individualförderung (Personenförderung) oder der Projektförderung.

Somit wurde das Ziel des Vorhabens vollständig erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Vereinbarung über polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und Montenegro



Die Evaluierung erfolgte durch das inhaltlich dafür zuständige Bundesministerium für Inneres.

Finanzjahr 2013

Vorhabensart § Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien Die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Staaten des Westbalkan zur Bekämpfung von Kriminalität und ihre Heranführung an EU- und Schengen-Standards ist für die innere Sicherheit Österreichs und der EU insgesamt von großer Wichtigkeit.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag) 2013-BMI-UG 11-W1: Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag) 2013-BMI-GB11.01-M1: Weitere Optimierung der internationalen Vernetzung und Intensivierung des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudgets 1.1. Steuerung 2.2. Auslandseinsätze 2.7. Flugpolizei)

Problemdefinition

Die in den letzten Jahren erhöhte Bedrohung der inneren Sicherheit Österreichs durch den internationalen Terrorismus, die grenzüberschreitende Kriminalität und die illegale Migration führt zur Notwendigkeit, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu verstärken, um diesen Bedrohungen wirksam begegnen zu können.

In Ergänzung zu den Anstrengungen innerhalb der Europäischen Union zur Verstärkung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen hat Österreich in den letzten Jahren eine Reihe von bi- und multilateralen Staatsverträgen in diesem Bereich abgeschlossen. So initiierte Österreich unter anderem die Konvention über

die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (Police Cooperation Convention for Southeast Europe, kurz: PCC SEE; im Folgenden „Konvention“). Diese Konvention sieht umfassende Möglichkeiten zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit vor und verstärkt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung sowie zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von strafbaren Handlungen. Derzeit sind elf Länder (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowenien und Ungarn) Vertragsstaaten zur Konvention. Österreich trat der Konvention 2011 bei (BGBl. III Nr. 152/2011).

Ziele

Ziel 1: ■ Intensivierung der Polizeizusammenarbeit



rechtliche Vereinbarung zur polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und Montenegro

Maßnahmen

1. Abschluss Durchführungsvereinbarung

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Vorhaben ergaben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

■ Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Abkommen ist im Zusammenhang mit der Police Cooperation Convention for Southeast Europe (PCC SEE) entstanden. Es wurde in Durchführung dieser und entsprechend „abhängig“ von den dortigen Vorgaben für einzelne (wenige) Zusammenarbeitsbereiche zwecks praktischer Umsetzung abgeschlossen. Die Tätigkeiten werden Großteils im täglichen Dienstbetrieb abgehandelt.

Der bilaterale Verbindungsbeamte hatte 2018 in seinem Büro 105 Akte zur Destination Montenegro in Bearbeitung. Das bedeutete eine Verdoppelung zu 2014 (50 Akte) und entspricht ebenso konstant seit vier Jahren etwa 10% der Gesamtaktenleistung der Destination „Serbien,

Mitbetreuung Montenegro“. Die Police Cooperation Convention (PCC) wurde vor allem im Bereich „Bilaterale Maßnahmen, wie Entsendung von Dokumentenberatern, bzw. Grenzschutzschwerpunkten an der Grenze zu Albanien und Alpinausbildung und andere Formen von Ausbildung“ herangezogen.

Die meisten operativen Kooperationsakte finden sich im Bereich Suchtgift und Organisierter Kriminalität (OK) sowie Fahndung. Montenegrinische Tätergruppierungen finden sich nahezu immer im Kontext zu serbischen Gruppierungen und auch der Informationsaustausch findet im Verbindungsbeamten-Büro nahezu ausschließlich über das 3-Länder-Ermittlungsfeld Österreich-Serbien-Montenegro statt. Ein alleiniges Auftreten einer montenegrinischen Täterstruktur im österreichischen Bundesgebiet ist dem

Verbindungsbeamten in seinem Tätigkeitsfeld seit 2014 noch nie untergekommen. Die Auskunftsbereitschaft der montenegrinischen Sicherheitsbehörden, vor allem gegenüber dem Bundeskriminalamt ist vorbildlich.

Medial aufsehenerregende Fälle (wieder Montenegro und Serbien gemeinsam) konnten erfolgreich bearbeitet werden (z.B. „Pink Panther“, OK-Morde auch in Wien, Operation „Streerunner“).

Die Zusammenarbeit funktioniert gut. Jeder Schritt für eine verbesserte Zusammenarbeit ist zu begrüßen, sohin auch dieses Abkommen, das, wie Abkommen das grundsätzlich tun, näher zueinander führt und zum gegenseitigen Verständnis beiträgt. Dazu bedarf es nicht immer einer großen Anzahl von Anlassfällen, zumal die Erledigung dann entsprechend im normalen Dienstbetrieb erfolgen kann.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Istanbul Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt



Die Evaluierung erfolgte durch das inhaltlich dafür zuständige Bundeskanzleramt.

Finanzjahr	2013
Vorhabensart	§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Die Istanbul Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu umfassenden Präventions- und Schutzmaßnahmen betreffend Gewalt gegen Frauen. Die Erhöhung der Sicherheit von Frauen durch Maßnahmen der Gewaltprävention sowie des Opferschutzes ist sowohl im Regierungsprogramm 2013–2018 als auch im Regierungsprogramm 2017–2022 als explizites Ziel enthalten.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BKA-UG 10-W5: Forcierung der umfassenden Gleichstellung, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt durch Entwicklung, Umsetzung und Koordination frauen- und gleichstellungspolitischer Strategien der Bundesregierung

Problemdefinition

Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt stellt in Europa und weltweit eine der schwersten geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen dar.

Zahlreiche Mitgliedstaaten des Europarats haben nationale Untersuchungen zur Gewaltbetroffenheit von Frauen durchgeführt, die jeweils ein erschütterndes Bild ergeben, so auch die 2011 vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlichte Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Fast jede dritte der befragten Frauen hat im Laufe ihres Lebens bedrohliche körperliche Gewalt erfahren, fast jede sechste

Frau schwerste sexuelle Gewalt – mehrheitlich durch (Ex-) Partner oder Personen aus ihrem sozialen Umfeld.

Mit dem Übereinkommen werden zum ersten Mal in Europa verbindliche Rechtsnormen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter bzw. Täterinnen erstellt. Es schließt eine wesentliche Lücke beim Schutz der Rechte der Frau und ermutigt die Vertragsparteien zur Ausweitung des Schutzes auf alle Opfer häuslicher Gewalt. Und es integriert die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in den größeren Rahmen der Umsetzung einer wirk-

lichen Gleichstellung von Frauen und Männern und trägt so erheblich zu einer stärkeren Anerkennung von Gewalt gegen Frauen als eine Form der Diskriminierung bei.

Durch dieses Übereinkommen soll an bereits bestehende globale Initiativen angeknüpft werden, mit dem Ziel, den Schutz der Frauen vor Gewalt bestmöglich zu erreichen. Zudem vervollständigt und erweitert das gegenständliche Übereinkommen des Europarats die auf diesem Gebiet von anderen regionalen Menschenrechtsorganisationen definierten Normen.

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens durch Österreich sollen die Bemühungen Österreichs in der Unterstützung der Frauen und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen unterstrichen werden. Österreich unterwirft sich durch die Ratifizierung auch der Überwachung der Durch-

führung des Übereinkommens durch die ExpertInnen-gruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (GREVIO) durch die Vertragsparteien. Da dieses Übereinkommen einer unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich ist, ist ein allenfalls bestehender Umsetzungsbedarf durch die Erlassung von Gesetzen notwendig, was verbunden mit dem geschilderten Überwachungsmechanismus den Aktivitäten zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen einen neuen Antrieb verleihen soll. Zusätzlich wird die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf das erklärte gemeinsame Ziel gefördert. Je mehr Staaten dieses Übereinkommen – das auch Nichtmitgliedsstaaten des Europarats zur Ratifizierung offensteht – ratifizieren, desto eher kann dieses Ziel, zu dem sich Österreich eindeutig bekennt, erreicht werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Schutz der Frauen vor allen Formen der Gewalt und Beseitigung jeder Form der Diskriminierung

	<p>Berichte gemäß Bundesgesetz über Berichte der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen, Berichtszeitraum 2014–2018</p> <p>Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt und Stalking</p>
--	---

Maßnahmen

1. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlungen	Beitrag zu Ziel 1
2. Änderungen im materiellen Recht	Beitrag zu Ziel 1
3. Internationale Zusammenarbeit	Beitrag zu Ziel 1

4. Überwachungsmechanismus	Beitrag zu Ziel 1	
5. Prävention	Beitrag zu Ziel 1	
6. Schutz und Unterstützung	Beitrag zu Ziel 1	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungsaufwendungen in Umsetzung der Istanbul Konvention (z. B. Personalaufwendungen zur Durchführung von Maßnahmen des Vorhabens) sind zwar entstanden,

lassen sich aber von den übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der bundesweiten Koordination von Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen nicht abgrenzen.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Die Wesentlichkeitsgrenze von mehr als 1.000 betroffenen jungen Menschen galt während des Evaluierungszeitraums unverändert. Andere Subdimensionen dieser Wirkungsdimension waren im Evaluierungszeitraum nicht wesentlich. Weiterführende Informationen zu den Auswirkungen sind in der Gesamtbeurteilung des Vorhabens enthalten.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Wesentlichkeitsgrenze von mehr als 1.000 betroffenen Frauen und Männern galt während des Evaluierungszeitraums unverändert. Andere Subdimensionen dieser Wirkungsdimension waren im Evaluierungszeitraum nicht wesentlich. Weiterführende Informationen zu den Auswirkungen sind in der Gesamtbeurteilung des Vorhabens enthalten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Insgesamt hat die Ratifizierung der Istanbul Konvention zu erhöhter Aufmerksamkeit für das Thema Gewalt gegen Frauen geführt und kann als Motor für die zwischenzeitlich gesetzten Verbesserungen gesehen werden. Die

Beurteilung der Wirkungen des Regelungsvorhabens mit „überwiegend eingetreten“ ergibt sich daraus, dass lediglich die Maßnahme „Prävention“ mit „teilweise erreicht“ zu beurteilen ist und ansonsten sämtliche Meilensteine zur Messung der Zielerreichung sowie die übrigen fünf Maßnahmen „zur Gänze erreicht“ wurden. In Umsetzung der Istanbul Konvention sowie der Ziele der Regierungs-

programme wurden seit 2013 zahlreiche Maßnahmen der Gewaltprävention und des Opferschutzes gesetzt. Nachstehend die Kommentierung des Fortschritts der Maßnahmen des Vorhabens.

Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlungen:

Übergreifende Zusammenarbeit durch den Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014–2016 (Umsetzungsbericht unter: <http://www.coordination-vaw.gv.at/nationale-aktionsplaene-2/>), die Institutionalisierung der „Interministeriellen Arbeitsgruppe – Schutz von Frauen vor Gewalt“ (Gewährleistung von Fachaustausch und Unterstützung von Umsetzungsmaßnahmen) sowie fachspezifischen Unterarbeitsgruppen und der „Nationalen Koordinierungsstelle – Schutz von Frauen vor Gewalt“ (Koordinierung von Berichten gemäß der Istanbul Konvention sowie Aufbereitung von relevanten Daten und Informationen – mit eigener Website: <http://www.coordination-vaw.gv.at/>). Überdies wurde 2018 eine Task Force Strafrecht eingerichtet, die fachlich breit und institutionenübergreifend besetzt ist und notwendige weitere Maßnahmen in den Bereichen Strafrecht und Opferschutz identifizieren soll.

Verbesserung des materiellen Rechts:

Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere durch die Strafrechtsänderungsgesetze 2015 und 2017, mit denen der strafrechtliche Schutz bei sexueller Gewalt weiter verbessert wurde, ebenso bei Zwangsheirat und Cybergewalt.

Internationale Zusammenarbeit:

Das Vertragsstaatenkomitee der Istanbul Konvention, in dem die Nationale Koordinierungsstelle vertreten ist, befördert den regelmäßigen internationalen Austausch. Die Leiterin der Koordinierungsstelle steht auch in regelmäßigem Austausch mit dem EuR und den Vertragsstaaten.

Überwachungsmechanismus:

Österreich und Monaco wurden als erste Vertragsstaaten einer Prüfung nach der Istanbul Konvention unterzogen. Und zwar einer Basisevaluierung, die die gesamte Konvention sehr detailgenau umfasst und sich über fast zwei Jahre erstreckte, von März 2016 bis Jänner 2018. Das Prüfungsergebnis des Monitoring-Komitees (GREVIO) sowie die durch das Komitee der Vertragsstaaten ausgesprochenen Empfehlungen an Österreich wurden dem österreichischen Parlament zur Kenntnis gebracht und in diesem auch bereits behandelt.

Prävention:

Präventionsarbeit wurde auf vielen Ebenen geleistet. Insbesondere das Unterrichtsprinzip „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ stellt hier weiterhin ein wichtiges Instrument der Sensibilisierung heranwachsender Generationen dar; hervorzuheben ist auch ein großes Sensibilisierungsprojekt „Gewalt frei Leben“, das von Dezember 2013 bis Mitte Dezember 2015 durchgeführt wurde. Die mit dieser Maßnahme angestrebte „Verringerung der Gewaltbetroffenheit von Frauen sowie Abbau von Geschlechtsstereotypen und Diskriminierungen von Frauen“ ist insofern nur teilweise erreicht, als es im Evaluierungszeitraum insbesondere zu keiner nachweisbaren Verringerung der Gewaltbetroffenheit von Frauen gekommen ist.

Schutz und Unterstützung:

Neben der Aufrechterhaltung des bereits bestehenden breiten Unterstützungsangebotes konnte insbesondere das Budget der Gewaltschutzzentren bedarfsgerecht gestaltet (Anhebung bei Steigung der Fallzahlen) und das spezifische Angebot für Opfer von Zwangsheirat ausgebaut werden. Weiters wurden für ProzessbegleiterInnen Curricula erarbeitet und entsprechende verpflichtende Lehrgänge geschaffen. Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 erfolgte ein weiterer Ausbau der Opferrechte und die vollständige Umsetzung der

EU-Richtlinie betreffend Opferrechte. Die institutionenübergreifende Zusammenarbeit wurde auf allen Ebenen fortgesetzt und weiterentwickelt. Betreffend Hochrisikopfer wurde das Pilotprojekt MARAC (Multi-Agency Risk Assessment Conference) in Wien evaluiert und wird im Rahmen der Task Force Strafrecht weiterentwickelt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Das Thema Gewalt gegen Frauen bedarf trotz großer Fortschritte bei der Sensibilisierung der Gesamtbevölkerung, der Gesetzeslage und den unterstützenden Maßnahmen einer dauerhaften Aufmerksamkeit, um weiterhin bestehenden Handlungsbedarf zu identifizieren und umzusetzen. Hierzu bieten auch die Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees an Österreich, die bis Ende Jänner 2021 umzusetzen sind, wichtige Vorgaben. Diese betreffen vor allem die Erarbeitung von umfassenden Strategien (Prävention, Schutz und Strafverfolgung) zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, die Sicherung und den Ausbau des Unterstützungsangebotes für Betroffene, die dauerhafte Erhöhung des Budgets für Maßnahmen zur Prävention und im Kampf gegen Gewalt an Frauen sowie die Verbesserung der Datenlage.

Weiterführende Informationen

Staatenbericht Österreich an GREVIO

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/gewalt-gegen-frauen/rechtliches/euoparatskonvention-gewalt-gegen-frauen.html>

GREVIO Bericht an Österreich samt Schlussfolgerungen

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/gewalt-gegen-frauen/rechtliches/euoparatskonvention-gewalt-gegen-frauen.html>

Empfehlungen Vertragsstaatenkomitee an Österreich

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/gewalt-gegen-frauen/rechtliches/euoparatskonvention-gewalt-gegen-frauen.html>

Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge



Die Evaluierung erfolgte durch das inhaltlich dafür zuständige Bundesministerium für Finanzen.

Finanzjahr	2015
Vorhabensart	§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMF-UG 46-W1: Stabilisierung der Banken und allgemein des Finanzsektors nach erfolgtem Ausstieg aus den öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen

Problemdefinition

Mit der Schaffung eines Einheitlichen Aufsichtsmechanismus werden die Kompetenzen der Aufsicht auf die europäische Ebene übertragen. Daher ist es ein logischer Schritt, dass auch die Kompetenzen für die Abwicklung inklusive deren Finanzierung auf die europäische Ebene übertragen werden. Ansonsten würde der Fall eintreten, dass Verantwortung, Kompetenz und Finanzierung für die Aufsicht und Abwicklung von Banken auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt werden und die Kosten für ein Versagen der europäischen Aufsicht von der nationalen Ebene zu tragen sind.

Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) umfasst neben dem gegenständlichen Übereinkommen auch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von

Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 225 von 30.7.2014 S. 1 („SRM-VO“).

Die SRM-VO regelt die inhaltlichen und institutionellen Aspekte des Mechanismus, inklusive die Errichtung des Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) sowie die Beitragspflichten der Banken. Das vorliegende Übereinkommen regelt ergänzend dazu die Übertragung der Mittel in den SRF sowie deren schrittweise Vergemeinschaftung innerhalb von acht Jahren. Bestimmte Elemente der SRM-VO, wie Abwicklungsentscheidungen mit finanziellen Auswirkungen, treten erst dann in Kraft, wenn das Übereinkommen ratifiziert und in Kraft getreten ist.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherung der Finanzmarktstabilität



Maßnahmen

1. Jährliche Übertragung der Beiträge der österreichischen Banken an den Fonds

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund eingetreten.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Es sind noch keine Fälle eingetreten, bei denen auf die finanziellen Mittel des Abwicklungsfonds zurückgegriffen werden musste. Bisherige Abwicklungsfälle in der EU kamen ohne finanzielle Unterstützung des SRF aus, weshalb von einer Finanzierungsbelastung für den Bankensektor auf Grund der Wiederauffüllungspflicht abgesehen werden konnte. Es war damit auch keine Kostenübertragung auf den Steuerzahlenden verbunden.

Unternehmen

Aus dem Abkommen selbst haben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen ergeben, allerdings aus der dazugehörenden EU-Verordnung Nr. 806/2013. Die Unternehmen (Banken) haben entsprechend den Vorgaben der Verordnung Beiträge zum Europäischen Abwicklungsfonds an die FMA überwiesen. Diese Beiträge wurden auf Basis des gegenständlichen Abkommens an den SRF überwiesen. Von den österreichischen Banken wurden bis Ende des Jahres 2018 788 Millionen Euro überwiesen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Übertragung der Beiträge der österreichischen Banken an den europäischen Abwicklungsfonds läuft plangemäß. Die Beitragsleistungen betragen per Ende des Jahres 2018 ca. 25 Milliarden EUR. Dies entspricht dem vorgesehenen Stand nach drei Jahren (jährliche Einzahlung von ca. sechs bis sieben Milliarden EUR). Durch die Höhe des Fonds konnte bislang gewährleistet werden, dass eine Abwicklung nicht zu Lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler geht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

